

Berlin, 31. Mai 2022

**Stellungnahme zum JMStV-Entwurf der Länder zur Fortentwicklung des
Jugendmedienschutzes in Deutschland vom 15. März 2022**

Wir begrüßen sehr, dass die Länder sich dem wichtigen Thema Jugendmedienschutz weiter widmen und dabei auch neue, innovative Wege beschreiten. Diesen Weg begleiten wir unter Einbringung unserer praktischen Erfahrung aus der Umsetzung zahlreicher Jugendschutzmaßnahmen bei unseren Diensten sehr gerne konstruktiv und bedanken uns daher sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Einführung

Meta entwickelt Technologien, durch die Menschen mit anderen in Kontakt bleiben, Communities finden und Unternehmen aufbauen können. Als Facebook 2004 gegründet wurde, revolutionierte es die Art und Weise, wie Menschen sich miteinander vernetzen und austauschen. Apps wie Messenger, Instagram und WhatsApp haben Milliarden Menschen neue Möglichkeiten der Kommunikation gegeben. Jetzt löst Meta die Grenzen der Zweidimensionalität und setzt auf immersive Erlebnisse wie Augmented Reality und Virtual Reality, um einen Beitrag zur Weiterentwicklung sozialer Technologien zu leisten.

Im Zentrum der Dienste von Meta stehen soziale Technologien, die Online-Verbindungen zwischen Nutzer*innen ermöglichen und verbessern. Unsere soziale Plattform Facebook hilft Nutzer*innen, mit Freund*innen und Familie zu kommunizieren und mit Features wie Gruppen, Watch oder Marketplace Communities zu entdecken, die ihre Interessen teilen. Instagram, ermöglicht es Nutzer*innen, sich über Foto- und Videoinhalte auszudrücken, kreativ zu sein, sich inspirieren zu lassen und über unsere Marketingmöglichkeiten für Creator*innen Unternehmen erfolgreich zu werden. Die VR/AR-Produkte von Meta, wie die Meta Quest 2, eröffnen Nutzer*innen die Möglichkeit, durch immersive 3D-Erlebnisse, wie das Metaverse, zu kommunizieren.

Der Schutz aller Nutzer*innen und insbesondere junger Menschen, über all unsere Apps hinweg sowie in der virtuellen Realität, ist für Meta von allergrößter Bedeutung. Dazu gehört auch der Schutz der Nutzer*innen vor schädlichen Inhalten. Seit über einem Jahrzehnt investiert Meta in Teams und Technologien, um branchenführende Tools zu entwickeln – über 40.000 Menschen arbeiten an diesen Themen. Allein im Jahr 2021 hat Meta rund 5 Milliarden US-Dollar für Schutz und Sicherheit ausgegeben.

Zusammenfassung

Prinzipiell begrüßen wir den Vorstoß der Länder, einen größeren Fokus auf Jugendschutzvorrichtungen zu legen, die der besonderen Rolle der Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei der Erziehung ihrer Kinder gerecht werden und diese mit einbinden.

Auch wir glauben, dass Jugendschutz nur im gemeinsamen Zusammenspiel zwischen Eltern bzw. Sorgeberechtigten und ihren Kindern effektiv funktionieren kann.

Es ist auch von großer Wichtigkeit, an einem einheitlichen europäischen Regelwerk zu arbeiten, um die jungen Nutzer*innen in der digitalen Welt zu schützen, anstatt eine fragmentierte Regelung in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu haben. Nichtsdestotrotz geht der Vorschlag der Länder aus unserer Sicht in die richtige Richtung, bedarf aber noch einiger Anpassungen in den Details, um wirklich effektiv zu funktionieren und auf die unabdingbare Akzeptanz der Nutzer*innen zu stoßen. Außerdem würden wir begrüßen, wenn sich der angepasste JMStV noch stärker auf Zielvorgaben konzentrieren würde und den Serviceanbietern größtmögliche Freiheit dabei lässt, wie diese Zielvorgaben in den jeweiligen Diensten und Produkten am besten erreicht werden können.

Wie Meta Minderjährige schützt

Wir haben unsere Dienste so gestaltet, dass sie für alle Nutzer*innen, unabhängig von ihrem Alter, möglichst sicher sind. Das gewährleisten wir, indem wir ein umfassendes Paket von Schutzmaßnahmen und Kontrollen integrieren. Wo erforderlich und angemessen, implementieren wir zusätzliche Schutzmaßnahmen für minderjährige Nutzer*innen, wobei wir ein Gleichgewicht zwischen ihrem Schutz und der Förderung von Vernetzung und Entwicklung in der digitalen Umgebung herstellen. Wir nehmen unsere Verantwortung, jungen Menschen altersgerechte Erlebnisse zu ermöglichen, sehr ernst und lassen uns bei unserem Vorgehen von diesen drei übergreifenden Grundsätzen leiten:

- **Verantwortungsbewusste Befähigung:** Wir sind der festen Überzeugung, dass es wichtig ist, junge Menschen auf verantwortungsbewusste Weise zu befähigen, die Vorteile unserer Plattformen zu nutzen, z. B. sich selbst zu entfalten, Spiele zu spielen und mit ihren Freunden in Kontakt zu bleiben, neue Leidenschaften und Interessen zu entdecken und hinsichtlich der Creator*innen, Organisationen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sie bewundern, auf dem neuesten Stand zu bleiben.
- **Altersgerechte Sicherheitsvorkehrungen:** Wir verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz zum Schutz aller Nutzer*innen, insbesondere aber zum Schutz junger Menschen auf unseren Plattformen, und arbeiten ständig an neuen Funktionen in diesem Bereich.
- **Innovation:** Die Erforschung neuer Technologien hilft uns, junge Menschen zu schützen und ist für die Bewältigung der entscheidenden Herausforderungen unserer Branche im Hinblick auf den Schutz junger Menschen im Internet unerlässlich.

Auf Grundlage dieser Grundsätze verfolgen wir einen vielschichtigen Ansatz zum Schutz junger Menschen auf unseren Plattformen:

- *Richtlinien und Gemeinschaftsstandards*
Wir haben eine Reihe von Richtlinien und Gemeinschaftsstandards (auf Facebook und Instagram) eingeführt, um alle Nutzer*innen und insbesondere junge Menschen auf unseren Plattformen zu schützen. Unsere Gemeinschaftsstandards / -richtlinien verbieten schädliche Inhalte für alle Nutzer*innen auf unseren Plattformen. Dazu gehören Inhalte, die von verschiedenen Regulierungsbehörden oder Experten als besonders schädlich für junge Menschen eingestuft wurden, z. B. Nacktheit und sexuelle Handlungen, gewalttätige und drastische Inhalte sowie Hassrede.
- *Einschränkungen des Dienstes*
Junge Nutzer*innen haben grundsätzlich ein eingeschränktes Erlebnis auf Facebook und Instagram hinsichtlich der Funktionen, auf die sie Zugriff haben, mit wem sie sich austauschen und vernetzen und der Inhalte, die sie sehen (einschließlich Werbeanzeigen). Zusätzlich bieten wir bestimmte Produkterlebnisse nicht für Personen unter 18 Jahren an, z. B. Facebook Dating, Facebook Pay, Mentoring und Marketplace.
- *Einschränkungen für Anzeigen*
Wir haben [Werberichtlinien](#) und [Branded Content-Richtlinien](#), welche die Anforderungen an Werbetreibende auf unseren Plattformen darlegen. Bei regulierten Waren beschränken wir das Ausspielen von Werbung, indem wir diese nur für Personen ab 18 Jahren zugänglich machen ([Quelle](#)). Dazu gehören Alkoholwerbung, Werbung für Glücksspiele und Gaming, Werbung für Gewichtsreduktion und Dating-Anzeigen. Dafür setzen wir auf Facebook und

Instagram auch eine Technologie zur Altersbestimmung ein, die uns hilft einzuschätzen, ob jemand ein*e Minderjährige*r oder ein Erwachsener ist, um sicherzustellen, dass junge Menschen keine eingeschränkten Werbeinhalte erhalten. Nicht zuletzt haben wir die Art und Weise geändert, wie Werbetreibende junge Menschen unter 18 Jahren erreichen können: Anzeigen werden jungen Nutzer*innen nur auf der Grundlage von Alter, Standort und Geschlecht – und nicht mehr aufgrund der Interessen – angezeigt.

- *Sicherheitsmerkmale*

Wir bieten Sicherheitsvorkehrungen einschließlich Standardeinstellungen für die Sicherheit junger Menschen und verbessern ihre Erlebnisse auf unseren Plattformen. Dazu gehören:

- Die Nutzer*innen können ihr Netzwerk selbst festlegen, indem sie auswählen, wem sie folgen oder mit wem sie befreundet sind, wen sie stumm schalten, wen sie melden und wen sie blockieren wollen und mit welchen Inhalten sie interagieren.
- Da es insbesondere für Minderjährige wichtig ist, nicht leichtfertig ihren Standort zu teilen, ist die Standortfreigabe für sie standardmäßig ausgeschaltet. Wenn ein Erwachsener oder ein*e Minderjährige*r die Standortfreigabe aktiviert, haben wir durchgängig einen Hinweis eingefügt, der sie daran erinnert, dass sie ihren Standort teilen.
- In der EU sind wir bei Instagram standardmäßig zu privaten Konten für unter 18-Jährige bei ihrer Registrierung übergegangen. Bei privaten Konten müssen andere Personen eine Anfrage stellen, um dem Konto zu folgen und die Inhalte zu sehen oder zu kommentieren (und diese Anfrage muss vom Kontoinhaber oder der Kontoinhaberin angenommen werden). Jede Nachricht, die an ein privates Konto gesendet wird, landet in einem Nachrichtenanfragen-Ordner. Außerdem kann jede*r auf Instagram einschränken, wer ihm/ihr Direktnachrichten (DMs) senden und wer ihn/sie zu Gruppenchats hinzufügen kann.
- Wir haben eine Technologie entwickelt, die es uns ermöglicht, potenziell verdächtige Konten von Erwachsenen zu identifizieren und es ihnen zu erschweren, junge Menschen zu finden und mit ihnen zu interagieren. Mithilfe dieser Technologie zeigen wir diesen Erwachsenen keine Konten junger Menschen im Entdecken-Bereich, in Reels oder unter „Vorschläge für dich“ an. Falls sie die Konten junger Menschen anhand ihrer Benutzernamen finden, können sie ihnen nicht folgen. Sie können auch keine Kommentare von jungen Menschen zu den Beiträgen anderer Personen sehen oder Kommentare unter den Beiträgen von jungen Menschen hinterlassen.
- Um junge Menschen vor unerwünschten Kontakten von Erwachsenen zu schützen, haben wir eine Funktion eingeführt, die bestimmte Erwachsene daran hindert, Nachrichten an Personen unter 18 Jahren

zu senden, die ihnen nicht folgen. Nutzer*innen können außerdem in den Einstellungen für Nachrichten festlegen, wer ihnen Nachrichten senden kann.

- Die Funktion „Nachrichten verbergen“ filtert bei Aktivierung automatisch Nachrichtenanfragen mit beleidigenden Wörtern, Ausdrücken und Emojis heraus, sodass Nutzer*innen diese nicht mehr angezeigt bekommen. Dieses Tool funktioniert ähnlich wie die bereits vorhandenen Kommentarfilter, mit denen Nutzer*innen beleidigende Kommentare ausblenden können und eine Auswahl von Begriffen treffen können, von denen sie möchten, dass andere Personen diese in Kommentaren unter ihren Beiträgen nicht verwenden können.
- **Sammel-Löschung:** Meta hat erkannt, dass junge Menschen mit zunehmendem Alter mehr Kontrolle darüber haben wollen, wie sie sowohl online als auch offline in Erscheinung treten, und hat im Februar 2022 „Deine Aktivität“ für europäische Nutzer*innen eingeführt. Es handelt sich dabei um eine neue Funktion zum Löschen großer Mengen an Inhalten, die Nutzer*innen auf Instagram gepostet haben, sowie von früheren Likes und Kommentaren „auf einen Schlag“. Dieses Tool steht zwar allen Nutzer*innen zur Verfügung, ist aber besonders wichtig für junge Menschen, um besser zu verstehen, welche Informationen sie auf Instagram geteilt haben, was für andere sichtbar ist und um eine einfachere Möglichkeit zu haben, ihre digitalen Spuren zu kontrollieren.
- *Tools für ein positives Nutzungserlebnis wie:*
 - „Pause einlegen“ baut auf unseren bestehenden Zeitmanagement-Tools auf, darunter das tägliche Zeitlimit, das die Nutzer*innen darüber informiert, wann sie die Gesamtzeit erreicht haben, die sie pro Tag auf Instagram verbringen wollen, und die Möglichkeit bietet, Benachrichtigungen stumm zu schalten. Wer eine bestimmte Zeit lang gescrollt hat, erhält mit „Pause einlegen“ eine Erinnerung, eine Pause zu machen, und den Vorschlag, eine Erinnerung für weitere Pausen in der Zukunft einzustellen.
 - Förderung positiver Interaktionen durch Kommentarwarnungen, in denen wir Personen davor warnen, dass das, was sie zu teilen beabsichtigen, gegen unsere Gemeinschaftsrichtlinien verstoßen oder andere verletzen könnte. Wir arbeiten daran, diese Funktion auch in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.
 - Einstellungen für sensible Inhalte, damit Nutzer*innen bestimmen können, wie viele sensible Inhalte ihnen im Entdecken-Bereich angezeigt werden. Die Einstellungen haben drei Optionen: „Zulassen“, „Limitieren“ und „Noch mehr limitieren“. „Limitieren“ ist die Grundeinstellung für alle und bedeutet, dass wir versuchen, in Explore keine Inhalte zu zeigen, die nicht unseren Empfehlungsrichtlinien entsprechen. „Zulassen“ ermöglicht es den Nutzern, mehr sensible

Inhalte zu sehen, während „Noch mehr limitieren“ bedeutet, dass sie weniger von diesen Inhalten sehen als im Rahmen der Standardeinstellung. Die Option „Zulassen“ ist für Personen unter 18 Jahren nicht verfügbar. Wir erproben, die Option „Noch stärker limitieren“ für junge Menschen über den Entdecken-Bereich hinaus zu erweitern. Dadurch wird es für junge Menschen schwieriger, in den Bereichen Suche, Entdecken, Hashtags, Reels und vorgeschlagenen Konten auf potenziell schädliche oder sensible Inhalte oder Konten zu stoßen. Wir befinden uns noch in der Anfangsphase dieser Idee und werden bald mehr darüber berichten können.

- o Unsere Forschung zeigt – und externe Expert*innen sind sich einig –, dass es hilfreich sein kann, wenn Menschen sich eine Zeit lang mit einem Thema beschäftigen, sie im richtigen Moment auf andere Themen aufmerksam zu machen. Deshalb bauen wir ein neues Erlebnis auf, das die Nutzer zu anderen Themen führt, wenn sie sich eine Weile mit einem Thema beschäftigt haben. Damit wollen ihnen einen Anstoß geben für den Fall, dass sie sich unbewusst zu sehr in einem Thema verlieren. Dazu und zu den Änderungen, die wir an den Inhalten und Konten vornehmen, die wir jungen Menschen empfehlen, werden wir bald mehr sagen können.

- *Transparenz und Bildung*

Wir glauben, dass Transparenz, Bildung und Medienkompetenz für einen wirksamen Jugendmedienschutz unerlässlich sind. Deshalb haben wir eine Reihe von Transparenz- und Bildungsmaßnahmen für junge Menschen und Eltern entwickelt, darunter:

- o Ein [Jugendportal](#) mit Informationen darüber, wie man Facebook-Produkte wie Seiten, Gruppen, Veranstaltungen und Profilen bestmöglich nutzen und gleichzeitig geschützt bleiben kann. Außerdem wird darüber informiert, welche Arten von Daten Facebook erhebt und wie wir sie verwenden.
- o Einen [Instagram Leitfaden für Eltern](#), den wir in Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen Klicksafe aus Deutschland, ÖIAT aus Österreich und Stop Hate Speech aus der Schweiz entwickelt haben und der Gespräche zwischen Eltern und ihren Kindern erleichtert und ihnen Materialien zur Verfügung stellt, damit sie die Gefahren verstehen, denen ihre Kinder in der digitalen Welt begegnen.
- o [Get Digital](#), ein Online-Portal für Eltern, Lehrkräfte und junge Menschen. Wir bieten visuelle Inhalte, die helfen, digitale Kompetenzen zu vermitteln, und bieten Tipps und Tutorials für den sicheren Umgang mit dem Internet.
- o Außerdem führen wir den “Meta Familienbereich” ein, ein neuer Medienkompetenz-Hub, in dem Eltern und Erziehungsberechtigte auf Materialien von Expert*innen zugreifen und hilfreiche Artikel, Videos

und Tipps zu Themen wie dem Umgang mit jungen Menschen mit Blick auf soziale Medien ansehen können. Der Medienkompetenz-Hub enthält Artikel zu einer breiten Spanne an Themen, von der Nutzung der Tools selbst bis hin zu Gesprächen über gesunde Online- und Social-Media-Gewohnheiten mit den Kindern:

- Zum Start beginnen wir mit grundlegenden Materialien, die Eltern mit den ersten Tools vertraut machen und ihnen ein grundlegendes Verständnis vermitteln sollen.
- In Zukunft werden wir diesen Medienkompetenz-Hub um zusätzliche Materialien, neue Partner*innen und weitere Tools erweitern, um Eltern weiter zu unterstützen.
- Bei der Entwicklung der Materialien haben wir eng mit Nichtregierungsorganisationen und Expert*innen auf der ganzen Welt zusammengearbeitet und wir werden auch stetig neue Informationen in dem Medienkompetenz-Hub des Familienbereichs ergänzen.

- *Elternaufsicht-Tools*

Wir arbeiten kontinuierlich an neuen Funktionen und Sicherheitsvorkehrungen, um den Schutz für junge Menschen weiter zu verbessern. So haben wir beispielsweise Elternaufsicht-Tools auf Instagram und Quest 2 entwickelt, die in den kommenden Monaten EU-weit eingeführt werden.

Unsere [ersten Elternaufsicht-Tools](#) auf Instagram ermöglichen Eltern und Erziehungsberechtigten:

- zu sehen, wie viel Zeit ihre Kinder auf Instagram verbringen und Zeitlimits festzulegen;
- Benachrichtigungen zu erhalten, wenn ihr Kind teilt, dass es jemanden gemeldet hat;
- Updates darüber angezeigt zu bekommen und zu erhalten, welchen Konten ihre Kinder folgen und welche Accounts ihren Kindern folgen.

Auf Meta Quest werden wir für junge Menschen ab 13 Jahren automatisch das Herunterladen oder Kaufen von durch die International Age Rating Coalition (IARC - in Deutschland wird das entsprechende USK-Rating angezeigt und verwendet) als nicht altersgerecht bewerteten Apps sperren und unsere ersten Tools für elterliche Aufsicht auf den Markt bringen.

- Junge Menschen können keine für ihr Alter ungeeignete Inhalte herunterladen/kaufen, entsprechend der IARC-Einstufung für das Land der jeweiligen Nutzer*innen.
- Sobald Eltern die Elternaufsichts-Tools eingerichtet haben, können sie Download- oder Kaufanfragen ihrer Kinder genehmigen oder ablehnen.

- Junge Menschen sind unterschiedlich weit in ihrer Entwicklung und Eltern kennen ihre Kinder am besten.
- Wir sind uns auch bewusst, dass benutzerdefinierte Bedienungs- und Steuerelemente, die Autonomie von jungen Menschen und anpassbare Einstellungen für unsere Gemeinschaft wichtig sind.

Nur junge Menschen mit aktivierten Elternaufsicht-Tools werden die Aufhebung einzelner Sperren beantragen können und Eltern werden die Möglichkeit haben, jede Anfrage zu genehmigen oder abzulehnen.

Untersuchungen und Konsultationen waren ein wertvoller Bestandteil unseres Ansatzes zur Entwicklung dieser Elternaufsichts-Tools. Auf Grundlage aller Untersuchungen und Konsultationen, die wir mit jungen Menschen, Eltern, Erziehungsberechtigten und Expert*innen durchgeführt haben, haben wir vier zentrale Produktprinzipien eingeführt, die uns bei unserer Arbeit an den Elternaufsichts-Tools unterstützen.

- Unser Ziel ist es, das Vertrauen und den Dialog zwischen jungen Menschen und ihren Aufsichtspersonen zu fördern. Wir wissen, dass es eine Herausforderung sein kann, die elterliche Aufsicht mit der Autonomie eines jungen Menschen in Einklang zu bringen. Daher sind wir der Meinung, dass dies am besten durch die Entwicklung einer Reihe von Elternaufsichts-Tools gelingt, die auf Vertrauen und Transparenz beruhen und Offline-Gespräche fördern.
- Wir wollen jungen Menschen echte und sinnvolle Transparenz ermöglichen und ihre Privatsphäre respektieren, gleichzeitig aber auch das Verständnis von Eltern fördern.
- Wir müssen die unterschiedlichen Grade der persönlichen Reife und die sich in der Entwicklung befindende Identität berücksichtigen. Das bedeutet, dass wir Erlebnisse anbieten müssen, die es jüngeren Nutzer*innen ermöglichen, ihre eigene Identität zu entwickeln und zu entdecken, und den Eltern die Tools an die Hand geben müssen, mit denen sie diese Entwicklungen und Veränderungen und deren Bedeutung im Kontext von Online- und virtuellen Räumen bewältigen können.
- Wichtig ist ein einfacher Zugang: Unsere Elternaufsicht-Tools sollen helfen, ein grundlegendes Verständnis für soziale Medien und VR zu schaffen, indem wir ein vereinfachtes Gedankenmodell verwenden, das einfach zu starten, zu erklären und anzupassen ist, während wir mehr von Eltern und Erziehungsberechtigten, jungen Menschen, Forschern und Expert*innen erfahren.

- *Unsere Arbeit mit der FSM als Einrichtung zur freiwilligen Selbstkontrolle in Deutschland*

Wir sind Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) und das schon seit Jahren. Mit der FSM – wie auch mit einer breiten Gruppe anderer mit Sicherheitsthemen befassten Akteure in unserer Region – diskutieren wir alle möglichen Fragen rund um den Jugendschutz. Gemeinsam haben wir in mehreren Projekten erfolgreich zusammengearbeitet und Lehr- und Aufklärungsmaterial für Eltern (Leitfaden für Eltern) sowie für Lehrkräfte veröffentlicht ([Soziale Netzwerke im Lernraum Schule](#)). Die FSM hilft uns vor allem bei der Identifizierung von potenziell rechtswidrigen und nach dem deutschen Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag jugendgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, indem sie uns als zuverlässiger Hinweisgeber solche Inhalte meldet, damit unsere Teams eine Bewertung vornehmen und bei Verstößen tätig werden können.

Detaillierte Kommentare zum JMStV-Entwurf

Möglichkeit zur flexiblen und technologieneutralen Umsetzung der Jugendschutzvorrichtung zwingend erforderlich

Wir begrüßen, dass sich der Entwurf nicht auf eine bestimmte Art der Implementierung der Jugendschutzvorrichtung festlegt, dies ermöglicht, dass das Thema der elterlichen Aufsicht von verschiedenen Geräten und Diensten flexibel angegangen werden kann. Angesichts des sehr breiten Anwendungsbereichs und der damit verbundenen unterschiedlichen Art von Geräten und Diensten, die von dem Entwurf erfasst werden, kann es keinen One-Size-Fits-All-Ansatz geben, sondern die Umsetzung muss auf das jeweilige Produkt oder den jeweiligen Dienst zugeschnitten sein. Bei den Meta-Produkten und -Diensten erfolgt das über den Familienbereich, über das zentral alle relevanten Einstellungen für die elterliche Begleitung aktiviert werden können und die Eltern oder Sorgeberechtigten die Nutzung der Produkte und Dienste individuell konfigurieren können, unter anderem z.B. den Zugang zu Apps auf den Oculus-Brillen steuern können oder den Zugriff auf Apps einschränken können, die für die Altersstufe ungeeignet sind. Zusätzlich finden sich dort zahlreiche weitere Ressourcen und Hilfestellungen an einem Ort, um gleichzeitig die Medienkompetenz zu stärken und die Eltern und Sorgeberechtigten im Umgang mit Medien zu unterstützen.

Hinweise auf Jugendschutzvorrichtung

Wir stimmen mit den Überlegungen der Länder überein, dass eine Jugendschutzvorrichtung ihre positive Schutzwirkung natürlich nur entfalten kann, wenn sie auch genutzt wird und dass es dafür einer möglichst breiten Bekanntheit bedarf, – jedoch nur in der Gruppe der relevanten Nutzer*innen – sprich Eltern und Sorgeberechtigte sowie ihre Kinder. Wie diese Nutzer*innen am besten erreicht werden können – beispielsweise auch eingebettet in Kampagnen zur Medienkompetenz –, sollte jedoch den Anbietern selbst überlassen werden. Eine gesetzlich festgeschriebene Hinweispflicht im Betriebssystem lehnen wir aus diesem Grund ab, denn sie würde das Nutzererlebnis erheblich beeinträchtigen. Zum einen ist eine Jugendschutzvorrichtung für den Großteil der Nutzer*innen überhaupt nicht relevant, weil sie entweder gar keine Kinder haben oder sie ihren Kindern keinen Zugang zu den entsprechenden Geräten bieten. Zum anderen ist insbesondere die Pflicht, nach jedem Update auf die Vorrichtung hinzuweisen viel zu weitgehend. Updates werden heutzutage regelmäßig in sehr kurzen Abständen veröffentlicht – manchmal gibt es mehrere Updates innerhalb weniger Tage oder Wochen, schon deshalb, um notwendige Sicherheitsupdates zeitnah zu integrieren. Diese erfolgen zudem oft im Hintergrund, ohne dass der Nutzer davon etwas mitbekommt. Würde dann jedes Mal der Hinweis auf eine Funktion erfolgen, die für den/die Nutzer*in möglicherweise gar nicht relevant ist, so würde das im Worst Case sogar dazu führen, dass der/die Nutzer*in automatische Sicherheitsupdates auszuschalten, um nicht jedes Mal durch die Einblendung gestört zu werden.

Bestehende Jugendschutz- und Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht durch die neue Jugendschutzvorrichtung beeinträchtigt werden

Meta hat – wie viele andere Akteure der Branche – umfangreiche Anstrengungen unternommen, um umfassende Jugendschutzmaßnahmen auf all unseren Dienste und Plattformen zu gewährleisten. Es ist von allergrößter Bedeutung, dass jede neue Gesetzgebung der Branche Raum für Flexibilität lässt, effiziente Jugendschutzmaßnahmen zu entwickeln, die speziell auf die Bedürfnisse der jeweiligen Plattform oder des jeweiligen Dienstes zugeschnitten sind, welche sich im Laufe der Zeit verändern können. Wir begrüßen, dass der Entwurf dies anerkennt und Raum für eigene, bestehende Systeme und Maßnahmen lässt, ohne sie zu beeinträchtigen.

Der Gesetzesentwurf wirft Bedenken hinsichtlich des Herkunftslandprinzips auf – Notwendigkeit eines harmonisierten und einheitlichen Regelwerks

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass ein Regelwerk zum Schutz von Kindern und jungen Menschen in der digitalen Welt zumindest europaweit harmonisiert und

einheitlich sein muss. Sowohl Hardware als auch digitale Dienste werden für ein globales Publikum von Nutzer*innen entwickelt und unsere Dienste ermöglichen es unseren Nutzer*innen, sich über europäische Grenzen hinweg und sogar weltweit zu vernetzen. Daher müssen Lösungen zum Schutz unserer jungen Nutzer*innen diesem Umstand Rechnung tragen und über verschiedene Märkte hinweg funktionieren. Es wäre nicht nur eine enorme Belastung, individuelle Lösungen für jeden Markt zu entwickeln, sondern dies würde auch zu einem fragmentierten und damit weniger effizienten System führen, das letztlich ein geringeres Schutzniveau für alle bietet und unsere Möglichkeiten zu mehr Fortschritt und Innovation beeinträchtigt. Daher bitten wir die deutschen Bundesländer und ermutigen sie nachdrücklich, eine Angleichung innerhalb der Europäischen Union anzustreben, um ein einheitliches Regelwerk in ganz Europa zu schaffen.

Andererseits wirft der Entwurf auch Bedenken hinsichtlich des Herkunftslandprinzips auf, das in Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr - ECD) und in den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste - AVMD-RL) festgelegt ist.

Der Gesetzesentwurf würde neue Pflichten für Anbieter von Telemedien und Apps schaffen und damit eine Regulierung von Diensten der Informationsgesellschaft im koordinierten Bereich des Artikels 2 lit. h) ECD darstellen. Der Entwurf würde auch für audiovisuelle Mediendienste im Sinne der AVMD-RL gelten. Die Einbeziehung solcher Dienste unter die neuen Verpflichtungen würde die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat einschränken bzw. im Falle von audiovisuellen Mediendiensten den Empfang aus einem anderen Mitgliedstaat beschränken.

Wir begrüßen, dass § 2 Abs. 1 S. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in seiner jetzigen Fassung ausdrücklich auf das Herkunftslandprinzip sowohl aus der ECD als auch aus der AVMD-RL verweist. Allerdings macht der Entwurf unseres Erachtens nicht hinreichend deutlich, dass der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag im Grundsatz und mit Blick auf das EU-Recht nicht für Anbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten als Deutschland gelten kann. Auch nach dem jetzigen Wortlaut des JMStV-E ist es für Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten nicht auszuschließen, dass deutsche Behörden gegen sie wegen vermeintlicher Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs vorgehen. Mit Besorgnis stellen wir eine anhaltende Tendenz in der deutschen und in der Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis anderer Mitgliedstaaten fest, die Logik des Herkunftslandprinzips umzukehren und Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten nationalen Maßnahmen zu unterwerfen, was zu einer Fragmentierung des EU Binnenmarktes führt. Auch die Europäische Kommission hat bei zahlreichen Gelegenheiten Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Herkunftslandprinzips geäußert, z.B. im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 zum deutschen

Netzwerkdurchsetzungsgesetz (vgl. Notifizierung 2020/65/D, Notifizierung 2020/174/D und Notifizierung 2021/39/D), zum deutschen Medienstaatsvertrag (vgl. Notifizierung 2021/0159/D), zum deutschen Jugendschutzgesetz (vgl. Notifizierung 2020/0411/D), dem österreichischen Kommunikationsplattformen-Gesetz (vgl. Notifizierung 2020/544/A) und dem französischen Gesetz zur Bekämpfung von hasserfüllten Inhalten im Internet (Notifizierung 2019/412/F).

Vor diesem Hintergrund ist daran zu erinnern und im Gesetzesentwurf klarzustellen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag insgesamt grundsätzlich nicht auf Anbieter mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten als Deutschland anwendbar sind. Ausnahmen kommen nur unter besonderen Umständen im Einzelfall in Betracht, d.h. bei strikter Beachtung der hohen inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen des Art. 3 Abs. 4 ECD und, sofern anwendbar, des Art. 3 und 4 AVMD-RL.

Nach Art. 3 Abs. 4 lit. a) ECD sind Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip nur zulässig, wenn

- (i) solche Maßnahmen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft betreffen (Erfordernis gezielter Maßnahmen) (vgl. zu den strengen Anforderungen in diesem Zusammenhang Europäische Kommission, Mitteilung KOM(2003) 259 endgültig, S. 5 zu Finanzdienstleistungen);
- (ii) dieser Dienst die in Art. 3 Abs. 4 lit. a) ECD abschließend aufgezählten Schutzziele tatsächlich beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2019, C-390/18 - Airbnb, Rn. 84); und
- (iii) die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Schutzzielen stehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen Mitgliedstaaten, die vom Herkunftslandprinzip abweichen wollen, konkrete Nachweise für die Geeignetheit und Erforderlichkeit ihrer Maßnahmen erbringen (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2020, C-649/18 - Werbung und Verkauf von Arzneimitteln im Internet, Rn. 111 f.).

Darüber hinaus müssen die nationalen Behörden das in Art. 3 Abs. 4 lit. b) ECD vorgesehene Verfahren einhalten, d.h. sie dürfen nur Maßnahmen ergreifen, wenn sie

- (i) den Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, aufgefordert haben, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser dem nicht Folge geleistet hat oder die von ihm getroffenen Maßnahmen unzulänglich sind, und

- (ii) sie sowohl den Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, als auch die Kommission über ihre Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet haben. Andernfalls kann die jeweilige nationale Maßnahme dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden (siehe EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2019, C-390/18 - Airbnb, Rn. 96).

Soweit audiovisuelle Mediendienste betroffen sind, sieht die AVMD-RL ähnliche Anforderungen für Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip vor.

Art. 3 Abs. 2 und 3 AVMD-RL erlauben *vorübergehende* Abweichungen, wenn der betreffende Mediendiensteanbieter in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a) oder lit. b) AVMD-RL oder Art. 6a Abs. 1 AVMD-RL verstößt oder eine Beeinträchtigung oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Gesundheit oder für die öffentliche Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen, darstellt. Im Falle einer (vermeintlichen) Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen (vgl. Art. 6a Abs. 1 AVMD-RL) sind gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a-d) AVMD-RL Abweichungen vom Herkunftslandprinzip, d.h. vom Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsstaat, an folgende Bedingungen gebunden:

- (i) in den vorangegangenen 12 Monaten hat der Mediendiensteanbieter mindestens zwei Verstöße begangen;
- (ii) der betreffende Mitgliedstaat hat dem Mediendiensteanbieter, dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit dieser Anbieter unterworfen ist, und der Kommission schriftlich die behaupteten Verstöße sowie die verhältnismäßigen Maßnahmen mitgeteilt, die er bei einem erneuten Auftreten eines derartigen Verstoßes zu ergreifen beabsichtigt;
- (iii) der betreffende Mitgliedstaat hat die Verteidigungsrechte des Mediendiensteanbieters gewahrt; und
- (iv) es finden Konsultationen mit dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, und der Kommission statt.

Ungeachtet der strengen verfahrensrechtlichen Anforderungen beider Richtlinien dürften die materiell-rechtlichen Anforderungen sowohl nach Art. 3 Abs. 4 lit. a) ECD als auch nach Art. 3 Abs. 2 AVMD-RL bei Maßnahmen zur Durchsetzung der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen nicht erfüllt sein. Der Gesetzesentwurf befasst sich insbesondere mit Kennzeichnungs- und Hinweispflichten (vgl. §§ 12a, 5 Abs. 1 Satz 3, 5 Abs. 2, 5 Abs. 5 oder 10 des Gesetzesentwurfs). Solche Vorsichtsmaßnahmen sind typischerweise

abstrakt-genereller Natur und nicht darauf angelegt, individuelle Verstöße gegen Jugendschutzstandards, z.B. durch das Teilen unangemessener Inhalte im Einzelfall trotz bestehender Vorsichtsmaßnahmen, zu unterbinden. Es ist daher nicht vorstellbar, dass allein die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zu einer ernsthaften und schwerwiegenden Gefahr des Jugendschutzziels führen könnte, wie es die beiden Richtlinien fordern. In jedem Fall wäre es nicht verhältnismäßig, Anbietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten diese eher formalen Anforderungen aufzuerlegen.

Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Regulierung der Dienste der Informationsgesellschaft in der gesamten EU einheitlich ist. Eine Zersplitterung der Rechtslandschaft ist in dieser Hinsicht äußerst nachteilig. Dies gilt insbesondere dann, wenn einzelne Mitgliedstaaten die Befugnis zur Reglementierung von Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten beanspruchen.